

Kapitel 13. Auswertung in der Dimension „Kosten“ und allgemeine Einschätzungen der Befragten

A. Auswertung in der Dimension „Kosten“

I. Kostenvorschuss und endgültige Kostentragung

Ausweislich der Angaben der befragten Richterinnen und Richter haben diese die Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG in 100% der Fälle von der Einzahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht.⁸⁷⁶ Dies überrascht auf den ersten Blick, handelt es sich doch bei § 109 Abs. 1 S. 2 SGG um eine Ermessensvorschrift.⁸⁷⁷ Letztlich bestätigt sich jedoch hier das Ergebnis der Systematisierung von Amtsermittlung und Antragsrecht nach § 109 SGG, wonach das Gericht den Sachverhalt so lange von Amts wegen erforschen muss, bis aus seiner Sicht der Sachverhalt umfassend geklärt ist, und erst dann ein Gutachten nach § 109 SGG einholen darf.⁸⁷⁸ Da es jedoch nach der Auffassung des Bundessozialgerichts im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Vorschusseinholung zentral darauf ankommen soll, ob das Gericht den Sachverhalt für ausreichend geklärt hält, war zu erwarten, dass in aller Regel der Vorschuss verlangt wird.⁸⁷⁹

Bei der endgültigen Kostentragung zeigt sich hingegen ein differenzierteres Bild: So wurden in 46,0% der Fälle die Kosten auf die Staatskasse übernommen, in 53,2% der Fälle blieb es bei der vorbehaltenen Kostentragung durch die Klagepartei. In einem Fall (0,7%) erfolgte eine hälftige Übernahme auf die Staatskasse. Im Bundesdurchschnitt lag der Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten für Gutachten nach § 109 SGG bei 46,4%. Auffällige regionale Unterschiede gab es dabei nicht. Lediglich in Hessen wurde der Bundesdurchschnitt schwach signifikant überschritten.⁸⁸⁰ Als Grund für die Kostenübernahme auf die Staatskasse wurde von den Richterinnen und Richtern am häufigsten (43,08%) angegeben, dass das Gutachten die in der Klage vorgetragenen anspruchsbegründenden Tatsachen bestätigt habe.⁸⁸¹ Diese Angabe der

876 Von 177 Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG, in denen der Fragebogen der RichterIn / des Richters vorlag, lag bei 173 Verfahren eine Antwort auf die Frage Nr. 24 „Haben Sie die Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG von der Einholung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht?“ vor. Alle 173 Antworten lauteten „Ja“.

877 Vgl. oben, Kapitel 1, C. III.

878 Vgl. oben, Kapitel 3, C. I.

879 Vgl. dazu sowie zur Kritik an dieser Rechtsprechung des BSG oben, Kapitel 5, C. I. 1.

880 T-Test bei einer Stichprobe: Mittlerer prozentualer Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten in Hessen (N=9): 77,78%; Testwert: bundesweiter Mittelwert: 46,4%; die Abweichung ist signifikant auf dem 10%-Niveau.

881 Vgl. Frage 27 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

Richterinnen und Richter wird auch bei einem Mittelwertvergleich bestätigt: Fiel das Gutachten nach § 109 SGG aus klägerischer Sicht (eher) günstig aus,⁸⁸² so lag der Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten hoch signifikant höher, als wenn das Gutachten (eher) ungünstig ausfiel.⁸⁸³

An zweiter Stelle folgen die Kostenübernahmen auf Grund neuer Tatsachenhinweise durch das Gutachten nach § 109 SGG sowie auf Grund eines Vergleichs in Folge des Gutachtens (jeweils 38,46%). 12,31% der Kostenübernahmen erfolgten nach Angaben der Richterinnen und Richter nach einer Klagerücknahme, weil das Gutachten die Streitbeilegung gefördert habe. Lediglich 7,69% der Fälle, in denen die Kosten auf die Staatskasse übernommen wurden, gehen auf ein Urteil zu Gunsten der Klagepartei auf der Basis des Gutachtens nach § 109 SGG zurück. In keinem Fall erfolgte eine Kostenübernahme deshalb, weil die Klagepartei die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfüllte. Etwas anderes wäre hier angesichts der Vorschrift des § 73a Abs. 3 SGG überraschend gewesen.

II. Bedeutung von Rechtsschutzversicherungen

In den untersuchten Verfahren hatten gut drei Viertel der Klägerinnen und Kläger (77%) nach den Angaben ihrer Bevollmächtigten für den Rechtsstreit eine Kostendeckungszusage einer Rechtsschutzversicherung oder eines Verbands bzw. einer Gewerkschaft.⁸⁸⁴ Hier ist zu berücksichtigen, dass die Stichprobe nur vertretene Klageparteien umfasst, was möglicherweise Folgen für den Anteil der Rechtsschutzversicherten hat. Gleichwohl stellte das Kostenrisiko nach den Angaben der Prozessvertreter den zweitwichtigsten Grund für den Verzicht auf einen Antrag nach § 109 SGG dar (28,7%).⁸⁸⁵

Dieser Befund, wonach die Kostenfrage erheblichen Einfluss auf die Entscheidung, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, hat, wird auch durch zwei Mittelwertvergleiche bestätigt: Bei denjenigen Klägerinnen und Klägern, die eine Deckungszusage für den Rechtsstreit hatten, war die Wahrscheinlichkeit, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, mehr als doppelt so hoch wie bei jenen, die das Kostenrisiko selbst trugen. Anders formuliert: In Verfahren mit rechtsschutzversicherter Klagepartei wurden durchschnittlich 0,67 Anträge nach § 109 SGG gestellt, bei Klagen nicht Rechtsschutzversi-

882 Dies wurde angenommen, wenn der Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ den Wert 3 überschritt.

883 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittlerer prozentualer Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten nach (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=73): 63,7%; mittlerer prozentualer Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten nach (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=61): 27,9%; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

884 Vgl. Frage 1 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

885 In 28,7% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Meinem Mandanten / meiner Mandantin war das Kostenrisiko zu hoch“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher, vgl. oben, Kapitel 9, D. II.